

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-**

**Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Benutzung und  
die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz in Bietig-  
heim-Bissingen**

**vom 23.06.2015**

**in Kraft seit: 27.06.2015**

geändert am: 07.10.2025

in Kraft seit: 01.01.2026

# **Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz in Bietigheim-Bissingen**

**- Redaktionelle Fassung**

**- Benutzungs- und Gebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GewO) i.d.F. vom 24.Juni 2000 (GBl. S 82, ber. S. 698) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim – Bissingen am 27.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

*Der Gemeinderat hat am 23.06.2015 eine Änderungssatzung beschlossen.*

*Der Gemeinderat hat am 24.11.2020 eine Änderungssatzung beschlossen.*

*Der Gemeinderat hat am 07.10.2025 eine Änderungssatzung beschlossen.*

## **§ 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte**

Der Wohnmobilplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Er ist ausschließlich für Wohnmobile Touristen mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz Pkw's, Wohnwagen, Zelte sowie Wohnmobile ohne WC. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung entrichtet hat.

Nicht zugelassen sind ferner Wohnmobilisten, die ein selbständiges oder unselbständiges (Reise-)gewerbe betreiben und auf dem Wohnmobilplatz übernachten wollen. Dies gilt auch für Familienangehörige.

## **§ 2 Öffnungszeit und Aufenthaltsdauer**

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Die max. Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 4 Tage in Folge beschränkt.

## **§ 3 Ver- und Entsorgung**

- (1) Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Strom- und Wasserentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Die Menge der gelieferten Energie je Münzeinheit richtet sich nach den jeweils gültigen Strom- und Wassertarifen des Energie- lieferanten. Die Betreiberin des Platzes behält sich vor, die Entnahmemenge entsprechend der Preisentwicklung anzupassen.
- (2) Die Abwasser - und Fäkalienentsorgung ist kostenlos. Sie darf nur über die dafür vorgesehe- nen Entsorgungsstationen vorgenommen werden.

## **§ 4 Verhalten auf dem Platz**

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilplatzes und auf andere Wohnmobi- listen sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen und laute Musik zu vermeiden. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen Geräte nur noch in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.
- (2) Hunde sind willkommen. Die Fäkalien sind jedoch von den Besitzern zu beseitigen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobilplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Tag 10,00 €.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem Stellplatz fällig. Sie ist im Voraus durch lösen einer Parkkarte am dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu entrichten. Der Parkschein ist von aussen gut sichtbar im Wohnmobil auszulegen.

## **§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt:
  1. wer entgegen § 1 dieser Satzung den Wohnmobilplatz nutzt, ohne Nutzungsberechtigt zu sein,
  2. wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht über die vorgesehenen Entsorgungsstationen entsorgt.
- (2) Unabhängig von einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Abs. 1 können Verstöße gegen die Benutzungsordnung einen Platzverweis zur Folge haben. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 08.10.2025  
Gez.

Jürgen Kessing  
Oberbürgermeister